

Satzung

des Vereins „LiBRetto! e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LiBRetto!“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „LiBRetto! e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch künstlerisches Laienspiel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von dramatischen oder musikalischen Bühnenwerken und die Förderung des Laienspiels verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es gibt aktive und passive Mitglieder.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehemalige Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den/dem gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied werden eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen dürfen je Kalenderjahr und Mitglied einen Betrag in Höhe eines zusätzlichen Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sie nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Eine Mitgliedschaft oder Mitwirkung in anderen Vereinen oder Organisationen, mit gleicher oder ähnlicher Zweck- und Zielrichtung, insbesondere bei anderen Theatern, ist im Antrag auf Mitgliedschaft anzuzeigen und auch ansonsten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand gestattet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Juniorvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Juniorvorstand

Der Juniorvorstand besteht aus der/dem Junior-Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Junior-Vorsitzenden und dem/der Junior-Schatzmeister/in. Er ist zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands und Aufgaben des Juniorvorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind die Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Juniorvorstand unterstützt den Vorstand im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er soll vom Vorstand bei allen Entscheidungen nach Absatz 1 gehört und erforderlichenfalls beteiligt werden.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und des Juniorvorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands in Amt. Jedes Vorstandsmitglied soll nach Möglichkeit einzeln gewählt werden. Eine Blockwahl ist

jedoch zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.
- (3) Für den Juniorvorstand gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass zu Juniorvorstandsmitgliedern nur Mitglieder gewählt werden können, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die zwar das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des Juniorvorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Leitung der Sitzung auch einem Juniorvorstandsmitglied übertragen werden, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (5) Der Juniorvorstand und der/die Ehrenvorsitzende/n sollen an den Sitzungen nach Absatz 1 mit beratendem Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Juniorvorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes leitet ein Juniorvorstandsmitglied die Mitgliederversammlung, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung über den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Versammlungsleiter/in aus den Reihen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Einstimmigkeit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl anderer Kassenprüfer im Amt. Sie haben die Geschäftsvorfälle des Vereins ausschließlich auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und der/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 E-Mail, Schriftform, Zugang

- (1) Jedes Mitglied erhält kostenlos eine E-Mail-Adresse über die Vereinshomepage. Für die Vergabe und Verwaltung ist der Vorstand zuständig.
- (2) Die Schriftform gemäß § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie § 14 Absatz 1 Satz 2 ist durch Übersendung einer E-Mail an die E-Mail-Adresse gemäß Absatz 1 gewahrt.
- (3) Erklärungen des Vereins, die der Schriftform bedürfen, gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an seine E-Mail-Adresse gemäß Absatz 1 versandt wurden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Körperschaft nach § 2 Absatz 5.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dortmund, 10.11.2020

Die Gründungsmitglieder:

Dominic Baehr

Linda Becker

Felix Lehmann

Julian Becker

Julia Krämer

Jessica Hemmerling

Hartmut Lürman